

Aus dem Ortsgemeinderat

Am 12.11.2009 fand in Esch, im Dorfgemeinschaftshaus, unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Edi Schell eine öffentliche und anschließend nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Esch statt.

Aus der öffentlichen Sitzung:

Jahresrechnung 2008 - Beschluss und Entlastungserteilung

Sachverhalt:

Die Prüfung der Jahresrechnung 2008 erfolgte durch den Rechnungsprüfungsausschuss unter Vorsitz des Ratsmitgliedes Matthias Wisemborsky.

Dieser trug das Ergebnis der Prüfung gemäß Prüfungsniederschrift vom 19.10.2009 vor.

Danach ergaben sich keine Beanstandungen.

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses schlägt dem Rat vor, die Jahresrechnung 2008 zu beschließen und dem Ortsbürgermeister, den Beigeordneten sowie dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Entlastung für das Haushaltsjahr 2008 zu erteilen.

Beschluss:

Der Rat beschließt die Jahresrechnung 2008 und erteilt dem Ortsbürgermeister, den Beigeordneten sowie dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Entlastung für das Haushaltsjahr 2008.

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Obere Kyll (Gedächtniswald Jünkerath)

- Zustimmung der Ortsgemeinde gem. § 67 Abs. 2 GemO

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informierte den Ortsgemeinderat über das Verfahren zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Obere Kyll, mit der weitere Flächen für einen Gedächtniswald in Jünkerath ausgewiesen werden.

Der Verbandsgemeinderat Obere Kyll hat in seiner Sitzung am 22. Oktober 2009 den Feststellungsbeschluss über die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Gemäß § 203 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 67 Abs. 2 GemO bedarf die Änderung des Flächennutzungsplanes der Zustimmung von den Ortsgemeinden, die von der Planung selbst oder als Nachbargemeinde berührt werden.

Der Vorsitzende und die Verwaltung erläuterten im Ortsgemeinderat ausführlich den Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes, welcher dem Beschluss als Anlage beigefügt ist.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung stimmt der Ortsgemeinderat gem. § 67 Abs. 2 GemO dem Entwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gedächtniswald Jünkerath) zu.

Gemeindewald, Wegebaumaßnahme "Haardtweg" - Beratung und Beschlussfassung über die Vornahme der Maßnahme und ggfls. Auftragserteilung

Sachverhalt:

Im Rahmen der Beratungen zum Forstwirtschaftsplan 2009 hatte der Rat am 11.12.2008 beschlossen, die Entscheidung über die Vornahme der Wegebaumaßnahme „Haardtweg“ erst nach Bekanntgabe des Ausschreibungsergebnisses zu treffen.

Inzwischen ist die Ausschreibung erfolgt. Danach sind für diese Maßnahme Aufwendungen in Höhe von 17.772,65 € zu tätigen, die mit 70 v. H. Landeszuwendung und über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege finanziert sind.

Beschluss:

Nach Beratung beschließt der Rat

O den Wegeausbau nicht vorzunehmen.

O den Wegeausbau vorzunehmen und den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter, Fa. Backes, Auw, auf der Grundlage deren Angebotes in Höhe von 17.772,65 € zu erteilen.

Übertragung der Verwaltung der Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft Esch auf die Ortsgemeinde Esch - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informierte den Ortsgemeinderat über den Beschluss der Jagdgenossenschaft Esch vom 30.10.2009. Danach hat die Genossenschaftsversammlung entschieden, die Verwaltung ihrer Angelegenheiten unbefristet auf die Ortsgemeinde zu übertragen.

Der Entwurf einer entsprechenden Übertragungsvereinbarung ist beigelegt.

Insbesondere gilt festzuhalten, dass die Jagdgenossenschaft den Reinertrag der Jagdnutzung, wie in der Vergangenheit auch, weiterhin der Ortsgemeinde zur Unterhaltung und zum Ausbau des Wirtschaftswegesetzes der Ortsgemeinde Esch zur Verfügung stellt.

Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Rat, auch weiterhin die Verwaltung der Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft Esch zu übernehmen und ermächtigt den Ortsbürgermeister, die Vereinbarung entsprechend dem vorgelegten Entwurf mit der Jagdgenossenschaft Esch abzuschließen.

Spenden zu Gunsten der Ortsgemeinde - Genehmigung nach § 94 Abs. 3 Satz 5 Gemeindeordnung

Sachverhalt:

Mit dem Landesgesetz zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 21.12.2007 hat der Landesgesetzgeber die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im § 94 Absatz 3 der Gemeindeordnung (GemO) geregelt.

Nach § 94 Absatz 3 Satz 5 GemO obliegt dem Rat die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen.

Dabei ist nach den Handlungsempfehlungen des Ministeriums des Innern und für Sport vom 18.06.2008 zur Wahrung des Transparenzgebotes eine Behandlung der Angelegenheit in öffentlicher Sitzung vorzunehmen, wobei in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden kann, wenn der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

Beschluss:

Der Rat genehmigt die Annahme der Spenden in Höhe von 5.222,00 €